* ORIGINAL *

Verein Alpmuseum Fasons, Seewis i.P.

S T A T U T E N

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1.

Unter dem Namen "Verein Alpmuseum Fasons" besteht mit Sitz in Seewis i.P. ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

§ 2.

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung der Tätigkeit der Stiftung Alpmuseum Fasons mit Sitz in Seewis i.P..

Der Verein kann auch die Erhaltung anderer historischer Objekte in der Gemeinde Seewis i.P. finanziell unterstützen.

II. Mittel

§ 3.

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder,
2. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden,
3. Erträgen aus Sammlungen,
4. Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften oder bei Veranstaltung von Basaren und ähnlichen Anlässen,
5. Vermächtnissen und Schenkungen,
6. Vermögenserträgen.

IV. Organisation

§ 4.

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung der Mitglieder;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsprüfungskommission.

A. Die Generalversammlung

§ 5.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§ 6.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Die Generalversammlung kann die Verhandlungsordnung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

§ 8.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

§ 9.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
8. Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.
9. Bezeichnung der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Alpmuseum Fasons.

B. Der Vorstand

§ 10.

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, wenigstens aus Präsident, Vizepräsident und Aktuar/Kassier. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

§ 11.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Ueber die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlusses-Protokoll geführt.

§ 12.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
4. Einberufung der Generalversammlung.

5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 13.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Mitglieder

§ 14.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Jahresbeitrag bezahlt oder eine einmalige Zuwendung von mindestens Fr. 200.-- macht. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 15.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Mitgliedkarte und die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

VI. Haftung

§ 16.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Rechnungsabschluss

§ 17.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endigt mit dem 31. Dezember jedes Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VIII. Auflösung

§ 18.

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation wird durch den Vorstand duchgeführt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19.

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie sind in der Gründungsversammlung des Vereins Alpmuseum Fasons in Seewis i.P. am 03. Juni 1988 angenommen worden.

Seewis, den 03. Juni 1988

Der Präsident:

.....
(Hans Graf)

Der Tagesaktuar:

.....
(Dr. J. Ch. Schürer)